

Soweit vereinbart, gelten diese Besonderen Bedingungen ergänzend zu den Versicherungsbedingungen für den SV PrivatSchutz - Unfall (SVPS-UN) und den Versicherungsbedingungen für den SV PrivatSchutz - Allgemeiner Teil (SVPS-AT).

1. Erhöhte Unfall-Rente bei Pflegebedürftigkeit

Voraussetzungen für die Leistung

Die versicherte Person hat einen Unfall erlitten und die Voraussetzungen für eine Unfall-Rente nach Ziffer 2.2.1 der SVPS-UN sind gegeben.

Die versicherte Person ist infolge eines Unfalls als dauernd pflegebedürftig (Pflegegrade 2 bis 5) im Sinne der gesetzlichen Pflegeversicherung eingestuft.

Die dauernde Pflegebedürftigkeit ist

- innerhalb von 12 Monaten nach dem Unfall eingetreten und
- innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall durch einen Bescheid der Pflegeversicherung schriftlich festgestellt und von Ihnen bei uns geltend gemacht worden.

1.1 Art und Höhe der Leistung

1.1.1 Wir zahlen eine erhöhte Unfall-Rente.

Abweichend von Ziffer 2.2.2 der SVPS-UN erhöht sich die vereinbarte Unfallrente

- bei Pflegegrad 2 um 25 %,
- bei Pflegegrad 3 um 50 %,
- bei Pflegegrad 4 und 5 um 100 %.

Grundlage für die Berechnung der erhöhten Unfallrente ist der zum Ablauf der 12-Monatsfrist nach Ziffer 1.1 festgestellte Pflegegrad. Ein im Leistungsfall bereits bestehender Pflegegrad 2 (Mindestanforderung für den Leistungsanspruch) wird bei einer Erhöhung der Unfallrente nach Ziffer 1.2 bei den höheren Pflegegraden nicht angerechnet. Besteht ein bereits festgestellter Pflegegrad 2 nach einem Unfall fort, ist eine erhöhte Unfallrente um 25 % ausgeschlossen.

Ändert sich der Pflegegrad während der Rentenbezugszeit, wird die erhöhte Unfall-Rente nach oben bzw. unten angepasst.

1.1.2 Für Pflegehilfen, die maximal sechs Monate im Haushalt der versicherten Person tätig sind (je eine Person zur selben Zeit), gewähren wir folgenden Versicherungsschutz:

- 50.000 EUR Invaliditäts-Kapitalleistung,
- 10.000 EUR Todesfallleistung,
- 5.000 EUR Bergungskosten.

1.1.3 Beginn und Dauer der Leistung

Die erhöhte Unfall-Rente zahlen wir

- rückwirkend ab Beginn des Monats, in dem die dauernde Pflegebedürftigkeit durch Bescheid der Pflegeversicherung festgestellt worden ist,
- monatlich im Voraus,
- solange die nach Ziffer 1.2 versicherte Unfall-Rente gezahlt wird.